

POLITISCHE ABTEILUNG I  
s.C.41.129.1.(7).-WOK/MM

Bern, 15. Mai 1992

Original direkt weitergeleitet

## Notiz an Staatssekretär Kellenberger

### "Jugoslawien". Bankkonten in der Schweiz

#### **1. Konto der "jugoslawischen" Nationalbank ("JNB") bei der schweizerischen Nationalbank Zürich (SNB)**

---

Bekanntlich unterliegt dieses Konto seit einigen Monaten einer diskreten Ueberwachung durch den Rechtsdienst der SNB, um - wie anlässlich der damals auslösenden informellen Uebereinkunft EDA-SNB beschlossen - zu verhindern, dass die "JNB" im Namen und / oder gegen die klaren Interessen anderer Nachfolgestaaten des alten Jugoslawiens tätig wird.

Der Rechtsdienst der SNB hat nun dem Unterzeichnenden, anlässlich eines der periodischen Telephongesprächen mit Bezug auf die Ueberwachung, die Idee unterbreitet, diese Kontrolle etwas zu verschärfen, nicht zuletzt um spätere Rechtsprobleme möglichst zu vermeiden. Die klarste Möglichkeit zur Verschärfung wäre, das Konto zu sperren, was aber wahrscheinlich eine Verordnung des BR, und damit etwas Zeitverzug voraussetzt. Zudem ist eine solche Kontosperrung im grösseren Zusammenhang zu sehen (siehe unten 2.). Als unmittelbar mögliche Massnahme schlägt die SNB vor, der "JNB" ausdrücklich zu notifizieren, dass nur noch bona fide Schuldendienst des alten Jugoslawiens über das SNB-Konto abgewickelt werden kann (vgl. Vorschlag SNB für diese Notifikation in der Beilage). Laut SNB entspricht dies genau der Praxis, welche beispielsweise auch die BIZ im Moment zur Anwendung bringt.

Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden; er liegt politisch im Moment richtig: Anziehen der Schraube gegenüber Serbien, ohne im Moment den Kontakt abubrechen.

Wir bitten um Ihr Einverständnis, der SNB das o.k. des EDA zum skizzierten, unmittelbaren Vorgehen mitzuteilen.

## 2. Sanktionen gegen Serbien, Finanzverkehr

---

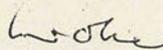
Ausgelöst durch heutige (Freitag, 15. Mai 1992) Medienberichte über geheime Vorbereitungen der EG-Länder zu Finanzsanktionen gegen Serbien (resp. die Bundesrepublik Jugoslawien, "BRJ") stellt sich nun für uns die umfassende, einigermaßen dringende Frage, nach dem schweizerischen Verhalten im Falle internationaler Finanzsanktionen:

- Zunächst müsste via Bankenkommision eine Bestandesaufnahme der jugoslawischen Konten bei schweizerischen Banken unternommen werden.
- Parallel müssten mit potentiellen Trägern des Boykotts (EG-Länder, EFTA-Länder, USA, etc.) abgeklärt werden, was man erfassen soll: nur "offizielle" Konten der "BRJ" oder überhaupt der gesamte Zahlungsverkehr Schweiz-"BRJ" (Gastarbeiter!)
- Rechtliche und praktische Vorkehrungen zur Durchführung von Boykottmassnahmen, etc.

Zur Erörterung dieser Fragen schlagen wir eine Sitzung aller betroffenen Dienste der Bundesverwaltung unter Ihrer Leitung vor.

Politische Abteilung I

i.V.

  
Daniel Woker

Kopie: - Integrationsbüro EDA/EVD  
- Direktion VÖR  
- D.I.O.  
- FiWi  
- PA III  
- Information und Presse  
- SIN, WOK, NB

DG 18. Mai 92 - 10

Telex an National Bank of Yugoslavia

To: National Bank of Yugoslavia  
attn. Mr. Dusan Vlatkovic, Governor  
Mr. Branko Dragas, Vice Governor

From: Banque Nationale Suisse, Zürich

Dear Mr. Governor,

We refer to account no. 4170-6-29 which is held by the National Bank of Yugoslavia with the Swiss National Bank.

In view of the recent developments within and outside your country, it is our clear duty to ensure that the funds deposited in your name on the above mentioned account with our bank are used exclusively in the common interest of Yugoslavia and of its republics. We see the only practical way to achieve this end in applying such funds exclusively to commitments arising from the common external debt of Yugoslavia and its republics such as servicing or reimbursing outstanding obligations to the IMF, to the World Bank, to the EIB or to similar organisations.

We therefore have to inform you that until further notice we can only execute payment instructions from your bank to the extent that they meet the above mentioned criteria. Which shall

We believe that this solution is in the interest of all parties concerned and should avoid possible legal complications in the future.

With kind regards  
BANQUE NATIONALE SUISSE

Γ have to be confirmed in writing by the beneficiary.